

# Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, freier Personenverkehr für EU-Bürger, Zuwanderung und Asyl

Diskriminierungen insbesondere wegen (...) der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Das Recht auf Asyl (...) wird gewährleistet.

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres (...) Familienlebens.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21, 45, 18 und 7)

## Haben Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, das Recht auf Nachzug zu ihrem Lebenspartner/ihrer Lebenspartnerin in einen anderen Mitgliedstaat?

Wenn eine Person von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen Mitgliedstaat umzieht oder aus einem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat zuzieht, dann besteht oft auch ein Nachzugsrecht für den Ehegatten. Dieses Recht bleibt jedoch gleichgeschlechtlichen Paaren häufig auch dann verwehrt, wenn sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer gleichgeschlechtlichen Ehe leben. Die Entscheidung, ob sie gleichgeschlechtliche Ehen oder Lebenspartnerschaften anerkennen, bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.

Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des EU Rechts die Einhaltung verschiedener Grundrechte, darunter das Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung. Somit sind die Mitgliedstaaten nach dem EU Recht zwar nicht dazu verpflichtet, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Ehen zu erlauben oder anzuerkennen, doch müssen gleichgeschlechtliche Paare bei der Anwendung von EU-Recht heterosexuellen Paaren gleichgestellt werden (einschließlich des Rechts auf Freizügigkeit, Zuwanderung und Asyl).

Welche Rechte gleichgeschlechtliche Paare in Anspruch nehmen können, hängt davon ab, in welchem Verhältnis sie zu den Mitgliedstaaten stehen. Das EU-Recht unterscheidet hier drei Personengruppen: EU-Bürger, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat umziehen, Drittstaatsangehörige und Personen, die internationalen Schutz suchen.

#### A. EU-Bürger

Die Richtlinie über die Freizügigkeit (2004/38/EG) erlaubt EU-Bürgern und ihren Ehegatten, sich unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten. Wenn der Aufnahmestaat eingetragene Lebenspartnerschaften als der Ehe gleichgestellt behandelt, dann genießen eingetragene Lebenspartner nach Maßgabe der Richtlinie dieselben Rechte wie Ehegatten.

EU-Bürger sind berechtigt, sich bis zu drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten. Ein längeres Aufenthaltsrecht genießen **Arbeitnehmer**, **Studenten** und **Personen**, **die über ausreichende Existenzmittel verfügen**. Ehegatten von EU-Bürgern haben auch dann das Recht, ihrem Partner in den Aufnahmemitgliedstaat zu folgen, wenn sie selbst nicht einer dieser drei Gruppen zuzurechnen sind. Wenn der Aufnahmemitgliedstaat jedoch gleichgeschlechtliche Ehen oder Lebenspartnerschaften nicht anerkennt, dürfen diese Personen nur dann ihrem Lebenspartner folgen, wenn sie selbst einer der drei genannten Gruppen angehören.

- 1. Ehe. Wenn das Paar im Heimatstaat die Ehe geschlossen hat und der Aufnahmestaat gleichgeschlechtliche Ehen anerkennt, dann kann der betreffende EU-Bürger nach der Freizügigkeitsrichtlinie für sich das Recht in Anspruch nehmen, dem Ehegatten zu folgen. Gleichgeschlechtliche Ehen können derzeit in Belgien, den Niederlanden, Schweden und Spanien rechtmäßig geschlossen werden. Allerdings werden gleichgeschlechtliche Ehen offenbar von mindestens 11 Mitgliedstaaten (Estland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Slowakei und Slowenien) nicht anerkannt. In diesen Staaten gelten gleichgeschlechtliche Ehegatten sehr wahrscheinlich nicht als "Ehegatten".
- 2. Eingetragene Lebenspartnerschaften. Wenn ein Paar im Heimatstaat eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist, dann kann der eine Partner möglicherweise dem anderen Partner wie ein "Ehegatte" in den Aufnahmemitgliedstaat folgen. Dies hängt allerdings davon ab, wie eingetragene Lebenspartnerschaften vom Aufnahmestaat behandelt werden:
  - a) Gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie gilt in dem Fall, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem einzelstaatlichen Recht des Aufnahmestaats der Ehe gleichgestellt ist, für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das gleiche Nachzugsrecht wie für Ehegatten. In sechs Mitgliedstaaten sind eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe gleichgestellt (Dänemark, Finnland, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich).
  - b) Wenn im Aufnahmestaat eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe nicht gleichgestellt sind, gelten für das Paar die Bestimmungen für nicht eingetragene ("de facto") Lebenspartner einer "dauerhaften Beziehung". Die Mitgliedstaaten sind nach EU-Recht nicht verpflichtet, eingetragene Lebenspartnerschaften zu erlauben oder anzuerkennen.
- 3. Nicht eingetragene (de facto) Lebenspartnerschaften. Wenn gleichgeschlechtliche Ehen oder Lebenspartnerschaften vom Aufnahmestaat nicht anerkannt werden, oder wenn ein Paar seine Beziehung nicht auf eine förmliche Grundlage gestellt hat, dann gelten für die Partner die Bestimmungen für nicht eingetragene Lebenspartnerschaften. Für nicht eingetragene Lebenspartner gilt nicht dasselbe Nachzugsrecht wie für Ehegatten. Allerdings sind die Mitgliedstaaten nach der Freizügigkeitsrichtlinie verpflichtet, "die Einreise und den Aufenthalt" von nicht eingetragenen Lebenspartnern, die in einer "dauerhaften Beziehung" leben, "zu erleichtern". Dies gilt für gleichgeschlechtliche Paare ebenso wie für heterosexuelle Paare. Dabei ist diese Vorschrift jedoch nicht so eindeutig formuliert wie das konkrete Recht von "Ehegatten", dem Partner nachzuziehen, und die betroffenen Paare müssen nachweisen, dass sie eine "dauerhafte" Beziehung eingegangen sind.

### B. Drittstaatsangehörige

Die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist auf diejenigen Fälle anwendbar, in denen beide Partner Staatsangehörige eines Drittlandes (also nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaats) sind. Die Richtlinie über Familienzusammenführung erlaubt Ehegatten, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, den Nachzug zu Staatsangehörigen eines Drittlandes, die rechtmäßig im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind. Jedoch sind die Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, dieses Recht auf eingetragene (oder nicht eingetragene) gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften auszuweiten.

#### C. Personen, die internationalen Schutz suchen

Die Richtlinie 2004/83/EG über die Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtlinge legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen Asyl oder internationalen Schutz gewähren sollen. Dieser Schutz kann Personen gewährt werden, die in ihrem Heimatland von Verfolgung bedroht sind (auch wegen ihrer sexuellen Ausrichtung). Den Mitgliedstaaten ist dabei freigestellt, ob sie einem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner den Nachzug zu einem Partner, dem Schutz gewährt wird, gestatten. Neun Mitgliedstaaten gestatten dies unter bestimmten Voraussetzungen (Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich). In 14 Mitgliedstaaten ist dieser Nachzug nicht erlaubt, in vier weiteren Mitgliedstaaten ist die Rechtslage unklar.

Die Grundlage für dieses Informationsblatt bildet der Bericht "Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States: Part 1 – Legal Analysis" (Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Teil I - Analyse der Rechtslage), veröffentlicht von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) im Juni 2008.

Die vollständige Fassung des Berichts ist abrufbar unter: http://fra.europa.eu Alle Veröffentlichungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte können auf der Website der Agentur kostenlos angefordert werden.

Bei Unklarheiten in Bezug auf diese Übersetzung konsultieren Sie bitte die englische Fassung, welche die Original- und offizielle Fassung des Dokuments darstellt.